

wäre doch bei einem so langen Kriege höchst sonderbar, wie wir schon mehrmals darauf aufmerksam machten, daß, ohne selbst kriegerisches Talent zu haben, ein Fürst hintereinander so viele ausgezeichnete Anführer herauszufinden vermochte. Noch außfallender aber wäre es, daß er, nicht allein jedesmal froh, einen herausgefunden zu haben, sich im Gegentheil nicht einen Augenblick besinnt, jeden, der ihm aus irgend einem Grunde nicht gefällt, abzusezen, ja ohne weiteres vor ein Kriegsgericht, trotz der ausgezeichneten Dienste, zu stellen, und daß augenblicklich von Neuem einer bei der Hand ist, der in das System des Vorgängers scharf wieder eingreift. Vielleicht aber ist es nur Thyranney und Laune? Unmöglich, da ungehört Niemand verdammt wurde, und mithin Don Carlos nur auf strenge Pflichterfüllung hält. Immer ist Willkür von Seite der Generale die Veranlassung zu ihrer Bestrafung, oder mindestens zu der über sie nothwendig gewordenen Untersuchung. Aber auch abgesehen davon, ist doch unläugbar, daß er wirklich immer wieder tüchtige Anführer findet, während die Christinos sich ängstlich an Espartero anklammern, und nicht wagen, einen andern Commandirenden zu ernennen, so wenig sie diesem trauen, und so selten sie, dem Anscheine nach, Ursache haben, seine Thätigkeit zu loben. Nun wäre es aber, nach allen Erfahrungen der Welt, unerhört, daß Generale, welche im Commando wechseln, stets in demselben Geiste fortwirken, wenn nicht irgend woher ein Impuls käme, der sie leitet, und noch unerhörter wäre es, daß ein Fürst, der gar kein Soldatenblut in den Aldern hätte, tüchtige Generale aus seinen Kriegsobersten heraus zu erkennen wüßte. Man wird mithin wohl oder übel wenigstens Don Carlos Soldatenblut zu erkennen müssen. Hiermit aber ist die Bürgschaft gewonnen, daß die großen Erfahrungen, welche er gemacht, nicht unbenutzt bleiben werden, daß es ihm eben so unmöglich ist, Spanien in den alten Schlummer zurückzuführen, als den Christinos, es vorwärts zu bringen; - mit Einem Worte, daß die ganze Hoffnung Spaniens in ihm allein liegt. Gerade dann, wenn er nicht zum Herrscher dieses unglücklichen Landes wird, gerade dann ist die Gefahr augenscheinlich, Spanien werde der europäischen Civilisation entrissen werden, um der, vielleicht in den Augen vieler

beneidenswerthen, amerikanischen in die Arme zu fallen, deren Früchte uns die französische Revolution zur Genüge gezeigt hat.“

Das Estatuto real.

Wir haben den Überblick des Bürgerkriegs ohne Unterbrechung bis zum heutigen Tage fortgesetzt, um dann eben so den Gang der politischen Dinge ohne Einmischung der Kriegsgeschichten überschauen zu können. Auch hier bietet sich uns nur wenig Erfreuliches dar. Ein fast trostloses Verhängniß liegt über dem unglücklichen Lande!

Wir haben gesehen, wie die Königin Christine durch die, in Folge von Ferdinands VII. Tod und der Schilderhebung der Carlisten, neu eingetretene Ermuthigung und Erstärkung der Liberalen genöthigt ward, an die Stelle des absolutistischen Ministeriums Zea's ein wenigstens annähernd liberales unter Martínez de la Rosa einzusetzen. Aber diese Einsetzung befriedigte die Liberalen nicht. Martínez de la Rosa, ein schöner Geist mehr als ein Staatsmann, zugleich von einem zu behutsamen, weichen, ruheliebenden, die Dinge in rosenfarbenem Lichte betrachtenden Charakter, als daß er das Steuerrunder in einer sturm bewegten Zeit mit Glück hätte führen können, war der Aufgabe, der er sich unterzogen, nicht gewachsen. Einerseits nach seiner Herzensgesinnung der liberalen Sache sich hinneigend, andererseits den Wünschen des Hofes und der Diplomatie das Ohr leihend und auch persönlich ein Freund von angeblich vermittelnden, oder zwischen entgegengesetzten Tendenzen eine schwankende Mitte behauptenden, Rathschlägen, suchte er zwar durch einige Concessions die Liberalen zu beschwichtigen, doch auch den Ansprüchen des Hofes so wenig als möglich zu vergeben, mithin zwischen Alt- und Neu-Spanien und eben so zwischen den Interessen des Landes und jenen der fremden Mächte eine Art von Vergleich, welchem beide Theile ihre Zustimmung schenken könnten, zu Stande zu bringen. Dadurch aber genügte er den Erwartungen beider Theile nicht, und machte seine farblose Verwaltung zum bloßen Nebengangspunkt zu einer entschiedenern.

Nachdem einmal der verhängnißvolle, auf Tod und Leben gehende Kampf entbrannt war zwischen Absolutismus unter

der Fahne des Don Carlos und Nicht-Absolutismus unter jener Christinens, so erheischt es das Interesse der Königin nicht minder als jenes der ihr anhängenden Partei, so schnell als möglich ein Panier aufzupflanzen oder eine Lösung auszurufen, welcher die Gesamtheit der Gegner des Prätendenten oder wenigstens die Hauptmasse derselben aufrichtig hätte zustimmen und mit Innigkeit sich anschließen können. Bei der, nach der abergläubigen und servilen Gesinnung eines großen Theiles der Nation und nach der einflußreichen Stellung der Don Carlos vorzugswise anhängenden Klassen, wirklich furchtbaren Macht des Prätendenten, und bei der Einheit der in seiner Partei vorherrschenden Richtung war es, um so gewaltigen Gegners sich bald und mit Sicherheit zu entledigen, auf Seite der Christinos durchaus nothwendig, gleichfalls einig in Rath und That zu seyn. Nun ließ aber keine andere Fahne die Erwartung eines solchen wenigstens annähernd allgemeinen Anschließens zu, als die der Cortesverfassung von 1812. Unter dieser Fahne hatte die Nation sich glorreichst der napoleon'schen Macht erwehrt, unter ihr und wegen ihr hatte der edelste Theil derselben die schrecklichste und langwierigste Verfolgung erduldet, unter ihr zum zweitenmal sich ruhnivoll erhoben und, als die Macht des Auslandes sie in Staub getreten, zum zweitenmal ihretwillen Blut und Thränen in Strömen vergossen. Was war natürlicher, als daß, nachdem jetzt wieder möglich geworden, sie auf dem Altare des Vaterlandes zu errichten, alle verständigen Freunde des letzten sich begeistert um sie sammelten und in dem, durch den dafür schon zweimal bezahlten hohen Preis um so theurer gewordenen Gut das Palladium alles künftigen Ruhmes und Glückes erblickten? Kein anderes Symbol, kein wie immer klingendes Regierungs-Programm, keine, wie klug und künstlich immer erfsonnene, andere Verfassung könnte auf so viele warme Anhänger zählen, keine andere Lösung auch nur so allgemein verständlich seyn, als diese. In der Wiedererrichtung dieser acht nationalen Fahne lag der doppelte Triumph über einheimische Tyrannie und über auswärtiges Machtgebot; die erhebendsten, die dem Gemüthe heiligsten Erinnerungen wurden durch sie hervorgerufen; sie allein war, nach allen vorhandenen Verhältnissen und Umstän-

den, geeignet, eine weithin lodernde Flamme der Begeisterung zu entzünden und die edelsten Kräfte der Nation nach einer gemeinsamen Richtung in Thätigkeit zu sezen. Freilich waren bedeutende Mängel an der Cortes-Verfassung zu erkennen; doch jetzt, bei dem entbrannten Entscheidungskampf um Alles, war nicht der Augenblick, um Einzelheiten sich zu zanken, und dadurch, da jeder Verbesserungsversuch oder Vorschlag irgend einer andern ihr zu substituirenden Verfassung unvermeidlich zum Z w i e s p a l t der Ansichten und Richtungen führte, die zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes so dringend nöthigen Kräfte zu zersplittern. Die Revision und etwa für räthlich zu erachtende Reform der Constitution von 1812 mochte füglich, ja mußte, wenn man der Klugheit gehorchte, einer folgenden Zeit der Ruhe, des erkämpften Triumphes, vorbehalten bleiben. Für die Zeit des Kampfes war die gemeinsame Fahne das Nöthigste.

Aber nicht also dachten der Hof und das Ministerium Christinens. Den Beifand der Liberalen nahm man zwar gerne an, aber man wollte ihn so wohlfeil als möglich erkaufen und blieb in Concessionen äußerst karg. Nur als das kleinere aus zwei Nebeln betrachtete man die einstweilen den Freiheitsfreunden zu erweisende Gunst und behielt sich wohl vor, wenn man einmal dem gefürchteten Prätendenten obgesieget, das jenen zeitlich Gewährte ihnen mit guter Manier wieder zu entreißen. Deswegen sollte es auch nicht auf selbstständiger Grundlage befestigt, sondern soviel möglich abhängig bleiben von dem Willen der Regierung. Nur ein trügerischer Schein, einige leere Formen der constitutionellen Freiheit, sollten verliehen werden anstatt ihres Wesens. Hierdurch ward auch der Diplomatie genüget. Wie würden die absolutistischen Regierungen die Verkündung der Cortes-Constitution aufgenommen haben? Und selbst England, wie konnten die starr aristokratischen Tories und die nur halbliberalen Whigs eine dem demokratischen Prinzip huldigende Verfassung billigen? Und wie sollte Ludwig Philipp in Frankreich es ertragen, daß im Nachbarland eine Verfassung auftkomme, welche der charte verité an Freisinnigkeit wie an Wahrheit voran ginge? Das Prinzip eines, das Wesen der absoluten Gewalt thunlichst schirmenden, juste

milieu ward also auch von der auswärtigen Politik unterstützt, so wie es der selbsteigenen Neigung Christinens und ihrer Camarilla entsprach.

Daher erschien, nachdem verschiedene andere liberal klingende Dekrete vorangegangen, unter'm 10. April 1834 das „*Estatuto real para la convocation de los cortes*,“ ein, allernächst dem königlichen Willen der Regentin entfloßenes, in seinen Bestimmungen aber großenteils auf die alten Gesetze Spaniens, die *siete partidas* und die *nueva recopilation*, sich gründendes, Verfassungswerk, welches, obwohl in einzelnen Bestimmungen schätzbare Gewährungen enthaltend, dennoch im Ganzen den Freiheitsfreunden zu ihrer Befriedigung mehr nur Täuschung als Wirklichkeit darbot.

Das *Estatuto real* beginnt mit der ausdrücklichen Verurfung auf Gesetz 5. Tit. 15. Abschnitt 2., und auf die Gesetze 1 und 2, Tit. 7. B. 6 der *Nueva Recopilacion*, in Gemäßheit welcher die Königin Regentin die allgemeinen Cortes des Königreichs einzuberufen beschlossen hätte. Sodann verfügt es: Die allgemeinen Cortes sollen aus zwei *Estamentos* (Ständen oder Kammern) bestehen, nämlich aus jenen der *Proceres* (**I.** Kammer) und dem der *Procuradores del Reyno* (**II.** Kammer). Das *Estamento* der *Proceres* soll gebildet werden aus den Erzbischöfen und Bischöfen, sodann den Granden von Spanien, welche 200,000 Realen Einkünfte besitzen, 25 Jahr alt und keiner auswärtigen Macht unterthan sind, weiter den Titulos von Castilien, sodann aus einer unbestimmten Zahl auf lebenslang vom König zu ernennender, mit Würden begabter und durch ihre Dienste in den verschiedenen Staatsämtern ausgezeichneter Spanier, welche Minister, Staatssekretäre, *Procuradores*, Staatsräthe, Gesandte u. s. w. sind oder gewesen sind, wosfern sie ein Einkommen von 60,000 Realen besitzen. Präsident und Vicepräsident dieser Kammer werden für die Dauer jeder Session vom König ernannt. Das *Estamento* der *Procuradores* besteht aus gewählten Mitgliedern. Dieselben müssen Spanier von Geburt, 30 Jahre alt, ein eigenthümliches Einkommen von 12,000 Realen (4000 Franken) besitzen, in der Provinz, worin sie gewählt werden, geboren oder seit zwei Jahren wohnhaft seyn. Ihre Vollmacht währt drei Jahre;

doch kann Wiedererwählung statt finden. Sie versammeln sich an dem durch die königliche Einberufung versammelten Orte. Die Form ihrer Verhandlungen wird durch das Reglement bestimmt. Präsident und Vizepräsident werden vom König aus einer ihm vorzulegenden Liste von fünf durch die Kammer gewählten Candidaten ernannt. Sie müssen einberufen werden nach dem Tode des Königs, um den Eid des Nachfolgers (oder dessen Vormunds), die Gesetze des Reichs beobachten zu wollen, entgegen zu nehmen und ihm den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten. Sie werden ferner einberufen, wenn irgend ein wichtiges Ereigniß nach dem Ermessen des Königs ihre Berathung erfordert. Sodann aber regelmäßig alle zwei Jahre, da ohne ihre Einwilligung keine Steuern oder Abgaben zu erheben und dieselben jeweils nur auf zwei Jahre zu verwilligen sind. Die Steuerforderung wird von der Vorlage eines von den betreffenden Ministern zu erstattenden Berichtes über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung begleitet. Die Cortes können über keinen Gegenstand berathen, der ihnen nicht ausdrücklich durch ein königliches Dekret zur Erwägung vorgelegt worden. Doch soll das Recht, welches die alten Cortes immer ausgeübt haben, Bittgesuche an den König zu richten, fortbestehen. Das Reglement hat die Förmlichkeiten dafür zu bestimmen. Zu einem Gesetz ist die Zustimmung beider Estamentos und die Sanktion des Königs erforderlich. Die Sitzungen beider Estamentos sind öffentlich, die durch das Reglement zu bestimmenden Fälle ausgenommen. Die Proceres und Procuradores sind wegen der Meinungen und Stimmen, die sie bei der Ausübung ihrer Vollmachten abgeben, unverlezlich. Der König kann die Cortes vertagen und auflösen, doch muß im letzten Falle binnen Jahrsfrist eine neue Versammlung einberufen werden. — Ein weiteres königliches Dekret setzte sodann die Wahlordnung fest und bestimmte die Zahl der zu wählenden Procuradoren auf 188.

Das Estatuto real, ungeachtet es einige sehr kostbare Verfügungen enthält, erschien gleichwohl theils durch sein Stillschweigen über manche andere hochwichtige Punkte, theils durch mehrere engherzige, von misstrauischer Aengstlichkeit zeugende, Beschränkungen, theils endlich durch die schwankenden, einer

verschiedenen Auslegung Raum gebenden, Bestimmungen und Vorbehalte, vorzüglich aber wegen der ihm beigegebenen, seine Bedeutsamkeit wesentlich schwächenden, Dekrete über die Wahlform, und über das Reglement für die Verhandlungen und die Wechselverhältnisse der Kammern und der Regierung, als den gerechten Forderungen der Liberalen so wenig entsprechend, daß diese allenthalben in laute Klagen darüber ausbrachen, und es für mehr einem Hohn als einer Befriedigung ähnlich erklärten. Gleichwohl fanden überall die Wahlen den Dekreten gemäß statt (mit Ausnahme der baskischen Provinzen und Navarra's, deren Notablen vielmehr Protestationen dagegen ein sandten) und fielen — obschon durch den hohen Wahlcensus viele der tüchtigsten Männer, namentlich die meisten der alten Cortesmitglieder, die da in der langen Verbannung ihr Vermögen aufgezehrt hatten, ausgeschlossen waren — größtentheils auf freisinnige Männer, die sich die Aufgabe setzten, ihre, wie wohl sehr beschränkten, Rechte zu weiteren Eroberungen nach Thunlichkeit zu nützen, und auch gleich nach eröffneter Versammlung solche Richtung fand gaben.

Am 23. Julius fand die erste vorbereitende Sitzung der Procuradoren und bald nachher die feierliche Eröffnung der Versammlung statt. Gleich darauf schlugen zwölf energische Procuradoren, den Grafen de las Navas an der Spize, eine Petition an die Regentin vor, worin sie die persönliche Freiheit der Spanier, die Freiheit der Presse, die Gleichheit vor dem Gesetz und in Tragung der Staatslasten so wie in dem Zutritt zu Staatsdiensten, die Unverzichtlichkeit des Eigenthums, die Verantwortlichkeit der Minister, überhaupt die zum geläuterten constitutionellen Systeme gehörigen bürgerlichen und politischen Rechte, sodann auch die gesetzmäßige Organisirung der Nationalgarden im ganzen Reiche, und endlich eine, den Bestimmungen der Cortes entsprechende, Änderung des Reglements forderten. Diese Petition aber scheiterte eben an den Mängeln desselben Reglements, dessen Verbesserung sie verlangte. Dagegen erhielt der Vorschlag des ehrwürdigen Arguelles, welcher die Wiedereinsetzung aller, von 1820 bis 1823 mit Civil- oder Militär-Alemtern bekleideten Männer in ihre damaligen Stellen, verlangte, fast einhellige Zustimmung. Auch

die Proceres, deren 86 durch die Königin ernannt waren, faßten mehrere energische Beschlüsse. Der ehemalige Finanzminister Burgos, an dessen Stelle vor Kurzem der Graf Toreno getreten, ward auf die Anklage des Generals Alava, wegen Veruntreuung und Bestechung schimpflich aus der Kammer gestoßen (18. Oktober); kurz vorher hatte dieselbe mit allen Stimmen gegen eine, die Ausschließung des Don Carlos mit seiner ganzen Linie von dem Successionsrecht in Spanien und die Einziehung seiner Güter beschlossen (3. September).

Inzwischen ward der Kampf der Procuradoren gegen die Minister, zumal gegen Martinez de la Rosa zusehends heftiger, und im Volke zeigten sich drohende Anzeichen eines nahenden Sturmes. Die Verheerungen der Cholera hatten die Gemüther leidenschaftlich aufgeregzt, es fielen Mord- und Plündерungs-Szenen vor, und gingen Gerüchte von geheimen Verschwörungen herum. Die Regierung, dadurch erschreckt, oder den Vorwand zur Unterdrückung vermeintlicher oder wahrer Feinde benützend, ließ plötzlich eine Anzahl ausgezeichneter Männer, worunter der gefeierte „Herzog von Saragossa“, Palafox, sodann General Llanos, Don Juan van Halen, Alexander D'onnell, Romero Alpuente, Galpo de Rosas u. A. sich befanden, verhaften, was jedoch, da keine Schuldhaftigkeit bewiesen ward, keine ernsteren Folgen hatte.

Große Bewegungen veranlaßten die Berathungen über den vom Grafen von Toreno vorgelegten Finanz- und Schulden tilgungs-Plan. Die Procuradoren theilten die ganze Staatschuld in zwei Klassen, nämlich die von den Cortes contrahirte oder anerkannte und die von ihnen nicht contrahirte und anerkannte. Die zweite Klasse, die von einer rebellischen Junta und im Interesse der heiligen Allianz zu Unterdrückung der Freiheit Spaniens contrahirten, dann auch das berüchtigte Guebhard'sche Anlehen enthaltend, wurden für null und nichtig erklärt. Die Proceres jedoch verwarfen solchen Besluß und wollten die gesamte Staats-Schuld anerkannt wissen. Daher mußte man für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse zu einem neuen Anlehen seine Zuflucht nehmen, welches mit dem Banquierhause Ardo in einem No-

minalbetrage von ungefähr 80 Millionen Gulden, aber mit einem Verlust von 40 Prozent, abgeschlossen ward.

Das Jahr 1835 brachte ernstere Auftritte. Die Halbheit des Ministeriums, die Ränke des Hofes, die leicht wahrzunehmenden Einwirkungen der Diplomatie, und vor allem der schlimme Gang des sich verlängernden Bürgerkrieges empörten die Gemüther mehr und mehr. Die frühere Popularität der Königin-Regentin verschwand in dem Maße, als man sie ihr Ohr den Rathschlägen der Freiheitsfeinde hinneigen sah, und in der Achtung des Volkes sank sie durch ein ziemlich leichtsinniges Betragen, zumal durch ihr fast zur Schau getragenes vertrautes Verhältniß zu dem schönen Kammerherrn Munoz, welches der Klatscherei zu den ärgerlichsten Gerüchten Anlaß gab. Die Eraltirteren unter der liberalen Partei fanden durch dieses Alles sich gleich ermuthigt als angetrieben zu revolutionären Versuchen. Schon am 17. Jänner 1835 erhob in Madrid ein Infanterie-Regiment der aragonischen Freiwilligen die Fahne des Aufruhrs, bemächtigte sich des Postgebäudes, und vertheidigte sich von da wie von einem festen Schloße aus gegen die dawider anrückenden Garden und anderen Truppen. Der Generalcapitän Canterac, welcher den Aufstand zu dämpfen herbei kam, wurde durch mehrere Schüsse getötet, die Angreifer zum Rückzug genöthigt und, bei der verdächtigen Haltung der Stadt-Miliz, die erschreckte Königin bewogen, dem Anführer des empörerischen Regiments, dem Lieutenant Cayetano Cardero, eine Capitulation zu bewilligen, vermöge welcher er frei und mit Waffen aus der Stadt abziehen durfte, um sich weiterhin der Nordarmee anzuschließen.

Unter vielen stürmischen Auftritten verliefen die noch folgenden Sitzungen der Cortes-Versammlung, welche sodann am 2. Juni von der Königin-Regentin feierlich geschlossen ward. Martinez de la Rosa zumal hatte in der letzten Zeit die heftigsten Angriffe, nicht nur in der Kammer, sondern auch außerhalb derselben von Seite ergrimmter Volkshaufen, zu erdulden. Solche Stimmung wahrnehmend dankte er ab, worauf Toreno an seine Stelle als Premierminister trat und das Departement der auswärtigen Angelegenheiten übernahm, Mendizabal aber an Toreno's Stelle Finanzminister ward.

Hiedurch ward jedoch die Ruhe nicht hergestellt. Vielmehr kam es, meist in Folge der schlimmen Nachrichten vom Kriegsschauplatz, worüber man, nicht mit Unrecht, die Lautigkeit der Regierung anklagte, in vielen Provinzen zu Aufständen und Blutvergießen, zumal auch wiederholt in Madrid, woselbst am 16. August ein revolutionärer Sturm ausbrach, der nur mit Mühe gedämpft ward. Die Regierung erklärte jetzt Madrid in Belagerungsstand; viele ausgezeichnete Hämpter wurden verhaftet, und viele andere entgingen diesem Schicksal nur durch schnelle Flucht. Toreno hoffte, durch solche Strenge das nahende Ungewitter zu beschwören; aber die Nachrichten von Aufständen in den Provinzen mehrten sich. Das Volk, durch die Leiden des Krieges in steigenden Grimm versetzt, und von carlistischen Ränen allenfalls umgarnt, erhob sich, da die Regierung die Bahn der Rettung nicht einschlagen wollte, zur Selbsthilfe. Die Mönche hatten sich längst als unverbesserliche Anhänger des Prätendenten gezeigt. Gegen sie entbrannte jetzt der Zorn, zumal der minder abergläubigen städtischen Bevölkerungen, und wie auf einen gemeinschaftlichen Impuls stürmten in Barcelona, Saragossa, Valencia, Málaga u. a. Städten erbitterte Volkshaufen die innerhalb ihrer Mauern befindlichen Klöster, verübten viele Gewaltthaten, selbst Grausamkeiten, plünderten, zerstörten, und nahmen der-
gestalt eine regellose, durch wirkliche Verbrechen befudelte, Unschuldige mit Schuldigen vermischtende, Rache an den als Feinde des gemeinen Wesens erkannten Klosterbewohnern. Zugleich ertönte weithin der Ruf nach der allein Heil verheißenden Constitution von 1812, deren Panier nach einander in Aragonien, Catalonien, Valencia, Murcia, und Andalusien, bald auch in Galizien, Extremadura und selbst in Alt- und Neu-Castilien erhoben ward. In fast allen Provinzen bildeten sich nun Juntas, deren mehrere beschlossen, die Generale Selbst zu ernennen, der Regierung kein Geld mehr zu senden, sondern die Steuern für die Provinzen einzuziehen. In mehreren Provinzen kam die Idee der Föderation auf, und ward zumal in Aragonien, Catalonien und Valencia eifrig verfolgt. In Málaga und Granada wurde die Constitution von 1812 förmlich proklamirt. Gegen

so allgemeine Bewegung fehlte es der Regierung an Widerstandskraft. Aus Andalusien rückte der dahin entflohene las Navos mit 3000 Bewaffneten gegen die Hauptstadt; die gegen ihn geschickten Regimenter Cordova und König in gingen zu ihm über; und von allen Seiten erlangt der Ruf der in den Provinzen gebildeten revolutionären Junten nach unverzüglicher Einberufung von constituirenden Cortes und nach Entlassung der Minister.

Da that die geängstigte Königin wieder einen nachgiebigen Schritt. Das Ministerium Torenó wurde aufgelöst. In dem neu gebildeten spielte Mendizabal, als Finanzminister und später auch mit den auswärtigen Angelegenheiten zeitlich betraut, die erste Rolle, obschon Arguilles zum Präsidenten bestimmt war. Unter seinen Collegen befanden sich Männer verschiedener Farben. Mendizabal, um die Nation zu beruhigen, erließ ein die Pressefreiheit in erweitertem Maße gewährendes Dekret, sodann (unter'm 28. September) ein anderes, welches die Cortes zu dem Zwecke einberief, ein neues Wahlgesetz zu berathen, nach welchem sodann eine constituirende, d. h. mit der Reform des Estatuto real beauftragte Versammlung sollte gebildet werden. An die Spize der zum Entwurfe des neuen Wahlgesetzes eingesezten Junta wurde Calatrava gestellt. Gegen die Klöster wurden Aufhebungs-Dekrete in größerem Maßstab erlassen. Neun hundert derselben auf einmal, sodann auch noch die übriggebliebenen wurden damit getroffen. Nur der Vollzug fehlte. Freude und Friede verbreiteten sich auf die Kunde solcher Dinge über das ganze, Christinen anhängende Gebiet; und neuen Enthusiasmus entzündete das Dekret (vom 31. Oktober), welches das über Riego 1823 gefällte Strafurtheil für rechtswidrig erklärte, dem Namen des unglücklichen Patrioten die verdiente volle Ehre wieder gab, und seiner Familie die ihr gesetzlich zukommende Pension zusprach.

Um aber den Krieg mit der nöthigen Energie zu führen, ließ Mendizabal die Königin eine Verordnung unterzeichnen (24. October), welche alle (unverheiratheten oder kinderlos verwitterten) Spanier vom 18ten bis zum 40sten Jahr in die Waffen rief, und aus denselben die unverzügliche Aushreibung

von 100,000 Mann für den aktiven Dienst befahl. Diese Zahl sollte unter die Provinzen nach Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt, wer es aber wünschte, gegen Bezahlung von 4000 Realen vom Dienste befreit werden. Das dergestalt eingehende Geld sollte lediglich zur Ausrüstung des neuen Heeres bestimmt seyn.

Am 16. Nov. wurden die neu gewählten Cortes durch die Königin eröffnet. Die Präsidentenwahl der Procuratoren-Kammer war auf Iñaki Mendizabal gefallen, welcher für einen Radikalen galt, später jedoch sich als Moderado zeigte. Das Wichtigste, was in dieser Session beschlossen ward, bestand in dem sogenannten Vertrauens-Votum (*voto de confianza*), wodurch auf Mendizabals Verlangen die Cortes die Regierung ermächtigten, sich alle Hilfsquellen und Mittel zu verschaffen, welche erforderlich seyn möchten, um den Bürgerkrieg so schnell als möglich zu beenden. Martinez de la Rosa von einer und Torreno von der andern Seite bekämpften diesen Vorschlag auf's Heftigste, doch ward er in der Procuratoren-Kammer mit 135 gegen 5 Stimmen angenommen. Auch die Kammer der Proceres nahm ihn an, und bald darauf wurden die Cortes aufgelöst (1836, 26. Jänner.) Die Opposition der Moderados — zum Theil durch französische Einflüsterungen angefeuert — nahm an Zahl der Mitglieder und an Eifer zu. Mendizabal hatte in einer Hauptfrage selbst die Majorität gegen sich. Da bot er seine Entlassung an, welche jedoch die Königin nicht annahm. Also blieb nur die Auflösung übrig. Die neuen Cortes, die auf den 22. März berufen wurden, mußten noch nach dem alten Wahlgesetz gebildet werden, denn das im Entwurf vorgelegte neue Wahlgesetz war, ungeachtet dessen langwieriger Diskussion, in dieser Sitzung nicht zu Stande gekommen.

Die Gährung im ganzen Reiche dauerte fort und verursachte von Zeit zu Zeit neue, zum Theil blutige Aufstände. In vielen Städten und Provinzen ward abermals die Constitution von 1812 ausgerufen. In der neu einberufenen Cortes-Versammlung aber herrschte bitterer Hader. In Folge desselben sowohl als einiger damit in Zusammenhang gestandener Hofintrigen gab Mendizabal (13. Mai 1836) seine Entlassung

ein, welche angenommen ward, worauf I sturiz als Conseils-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten auftrat. Aber große Erbitterung herrschte darob in der Kammer der Procuradoren, so wie im Volke; Tumulte, welche solche Gesinnung beinhalteten, fanden statt, und nur durch Auflösung der Cortes glaubte das neue Cabinet sich erhalten zu können (22. Mai).

Auf den 20. Aug. 1836 ward nun eine neue Cortes = Versammlung einberufen. Aber bevor sie zusammentrat, geschah der entscheidende Schlag, der das lahme Estatuto real über den Haufen warf.

Die Revolution von la Granja und ihre Folgen. Die neue Verfassung.

Die Nation, d. h. der denkende Theil derselben, hatte schon lange sich laut, in Wort und That, ausgesprochen über das, was ihr als einziges Rettungsmittel des Vaterlandes erschien, d. h. über das Panier, welches angesetzt werden müsse, wenn der Dämon des Bürgerkriegs sollte gebändigt werden. Nebe- all, in allen Provinzen, war der Ruf nach der Constitution von 1812 erklingen; die Ueberzeugung von der Unwirksamkeit halber Maßregeln, nicht minder die von der Unlauterkeit der Hofpartei, welche die Königin auf dem falschen Wege erhielt, war tief in die Gemüther gedrungen. Natürlich war, daß der Entschluß der Selbsthilfe aufkam, und daß auch bald Werkzeuge der Ausführung, deren Erfolg nach der offenbar vorliegenden National - Stimmung sicher schien, gefunden wurden.

Als am Anfang August's die Nachricht von der, in vielen Provinzen, zumal in den meisten Hauptorten Andalusiens, erfolgten Bekündung der Constitution nach Madrid gelangte, gerieth alda die Bevölkerung in eine drohende Gährung, und schon am 3. August ließen mehrere Schaaren von Nationalgarden den Ruf: „eslebe die Constitution!“ erschallen. Die Regierung, hoffend, durch Strenge die gefürchtete Bewegung zu unterdrücken, erklärte Madrid in Belagerungsstand und befahl die Auflösung der Nationalgarde. Aber dadurch ward die Erbitterung nur größer und allgemeiner. In der Nacht vom 12. auf den 13.

August erhob ein Regiment Provinzial-Milizen die Fahne der Empörung und zog unter dem Rufe: „es lebe die Constitution!“ angeführt von dem Sergeanten Garcia, nach la Granja (St. Ildefonso), woselbst die Königin sich aufhielt. Ein Theil der Garden, welche das Schloß vertheidigen sollten, ging zu den Insurgenten über, von welchen jetzt zwölf Mann Einlaß zur Königin erhielten. Auf die Frage, was sie verlangten, antwortete Garcia, ihr Anführer: „die Constitution und die Freiheit!“ Die Königin jedoch, eine unumwundene Gewährung listig vermeidend, wußte die Soldaten durch Unterzeichnung eines an den General-Commandanten San Roman gerichteten Schreibens zu beschwichtigen, welches denselben ermächtigte, die Truppen den Eid auf die Verfassung leisten zu lassen. In Madrid indessen ward der Tumult noch heftiger. Bergebens bot Quesada, die Straßen an der Spize von Bewaffneten durchziehend, die Garnison gegen die Insurgenten auf. Die Truppen zeigten sich geneigt zur Vereinigung mit dem Volke. Da erließ die Königin, um das Schlimmste zu verhüten, am 15. Aug. ein Dekret, welches die Constitution von 1812 „bis zum Zusammentritt der Cortes, die sich über die Spanien zu verleihenden Institutionen aussprechen würden“, verkündete, zugleich ein neues Ministerium einsetzte, den Belagerungsstand aufhob und die Nationalgarde Madrids wieder herstellte. Zum Präsidenten des neuen Ministeriums ward Calatrava ernannt, zum Finanzminister Ferrer, zum Minister des Innern la Cuadra. An die Stelle Quesada's trat General Seoane, und General Rodil ward Befehlshaber der Garde.

Dergestalt feierte die liberale Partei einen vollständigen Triumph. Die entschiedensten Volksfeinde aber verbargen sich oder entflohen. Quesada jedoch, als er letzteres thun wollte, wurde in Hortaleza, nächst Madrid, erkannt und von dem wütenden Volkshaufen getötet. Anderes Blut — einzelne gegenseitig aus Privatleidenschaft begangene Mordthaten abgerechnet — floß nicht. Hätte die Hofpartei gesiegt, es wäre in Strömen vergossen worden.

Am 17. Aug. hielt die Königin in dem jezo beruhigten und jubelerfüllten Madrid ihren feierlichen Einzug. Die Consi-

tution von 1812, des anfänglichen Widerspruchs der Proceres und anderer hohen Häupter ungeachtet, wurde gleichwohl bald von ihnen Selbst und dann auch überall im Lande von den Autoritäten und dem Volke beschworen. Die Gemüther der Patrioten öffneten sich der Hoffnung und der Freude. Die Bekündung der vollen Presßfreiheit und die Berufung der Cortes auf den 24. Okt. deuteten auf ernstliche Erfüllung der gegebenen Zusagen hin, und die Königin verstärkte die Vertrauenden in solchem Glauben durch eine an die Nation (unterm 22. August) erlassene Proklamation, worin sie erklärte: „Sie habe sich früher über die wahre Gesinnung der Nation getäuscht; jetzt aber sey sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Constitution von 1812 das Grundgesetz des Staates und der Gegenstand des beharrlichen Strebens der Spanier seyn und bleiben müsse“. — „Ja, Spanier — also schloß die Proklamation — die revisierte und von den Cortes verbesserte Constitution wird eurem Streben neue Kraft einflößen und auch die Opfer freudig tragen machen, die eure Lage euch auferlegt!“ —

Während also im Innern des Reiches der Grundstein gelegt ward zum künftigen Glücke Spaniens, und durch solchen Triumph den liberalen Ideen ein mächtiger, dem Prätendenten den sichern Untergang weissagender, Aufschwung gebracht ward in die Nation; zog sich auswärts ein Ungewitter zusammen, welches die Frucht alles dessen zu zerstören drohte und noch droht. Die Diplomatie erhob sich zürnend gegen die Revolution von la Granja. Zwar Schweden, Dänemark, Portugal, Brasilien, Griechenland und Nordamerika erkannten, was geschehen, als rechtmäßig geschehen. unweigerlich an. Doch selbst England äußerte Mißbilligung; und Frankreich erklärte die durch Soldaten-Aufstand bewirkte Revolution für den Grund oder benützte sie wenigstens als Vorwand der Auflösung des eben damals unfern der spanischen Grenze versammelten, anscheinend zur Intervention im Interesse Christinens bestimmten, Heeres. Die Geschäftsträger der nordöstlichen Großmächte, Österreich, Preußen und Russland, aber erhielten von ihren Höfen Befehl, Spanien sofort zu verlassen, welchem Beispiel sodann auch die Höfe von Sardinien und Neapel folgten. Das Ministerium Christinens

indessen ließ mit stolzem Gleichmuth die Geschäftsträger von dannen ziehen; ja es wies sogar jenen *Neapels*, des eben der Verwandtschaft willen um so gehässiteren Hofes, durch selbst-eigenen Befehl von Madrid weg. Die Anerkennung Isabellens von Seite der genannten Höfe fehlt noch heut zu Tage. Der Sultan dagegen, der Einsprache Russlands ungeachtet, erkannte 1838 Dona Isabella als rechtmäßige Königin.

Indessen constituirten sich die neu gewählten Cortes am 21. Okt. 1836, und ward ihre Sitzung (am 24.) durch die Königin feierlich eröffnet. Die getheilte Stimmung in ihrem eigenen Schooße und die tiefse — wiewohl jetzt sorgfältiger verschleierte — Abneigung des Hofes gegen die Stellvertreter der Nation bestanden nach wie vor; und die Intrigen des Chrgeizes, der aristokratischen Selbstsucht, überhaupt die Unlauterkeit nur allzuvieler Häupter im Heere und in der Verwaltung wie am Hof und unter den Cortes, verbunden mit den unablässigen Einflüsterungen einer gegen die Constitution von 1812 unverlöhnlichen Diplomatie, verdüsterten nur zu bald die den Freiheitsfreunden durch die Bekündung jener Constitution und durch den von der Königin in der Cortes-Versammlung darauf geleisteten Eid eröffnete Aussicht.

Die Königin hatte in der Gröfungsrede wegen Erhaltung der Prärogativen des Thrones für sich und ihre unmündige Tochter an die „Großmuth“ der spanischen Nation sich gewendet, eine auf das Gefühl mehr als auf den politischen Verstand der Cortes berechnete, und zugleich die eigene Nengstlichkeit verrathende, Formel. Diese Nengstlichkeit jedoch hatte — wofern die Regierung aufrichtig der Constitution sich ergab — keinen Grund. Die Cortes bestätigten sofort die Regentin in der bis zur Großjährigkeit der jungen Isabella auszubübenden vor-mundschaflichen Gewalt, und zeigten sich geneigt zu allen als nothwendig oder räthlich erscheinenden Abänderungen der von einer Seite so sehr gefürchteten als von der andern geliebten Versaffung. Auch der Eifer für energische Kriegsführnng, welchen der liberale Theil der Cortes entfaltete, und seine Strenge gegen die der Lässtigkeit oder des Verraths schuldigen Generale, auch sein entschiedenes Auftreten gegen die Person des Präsidenten und die geschärften Strafandrohungen gegen dessen An-

hänger waren dem Interesse Christinens nicht minder als jenem der Nation entsprechend. „Don Carlos hat, also rief Calatrava, zwischen uns und ihn ein Blutmeer und einen Trümmerhaufen gestellt. Es ist daher keine Möglichkeit irgend eines Vertrages mehr vorhanden.“ Noch härtere Aeußerungen fielen von Seite der Minister nicht minder als von jener der entschiedeneren Deputirten, und die strengsten Maßregeln selbst gegen die Person des Prätendenten, wenn man sich seiner bemächtigen sollte, wurden in Vorschlag gebracht. Doch beschränkte sich der, einstimmig gefaßte, Beschuß der Cortes auf die ewige Ausschließung des Prätendenten von der Thronfolge in Spanien (26. Nov.).

In der Verfassungs-Angelegenheit nahmen (17. Dez.) die Cortes, nach lebhafte Discussion, das von der Diplomatie ganz vorzüglich empfohlene Zwei-Kammern-System dahin an, daß sie beschlossen: „Die Cortes bestehen aus zwei, die gesetzgebende Gewalt unter sich theilenden, Körperschaften, welche sich unter einander unterscheiden durch die persönliche Besfähigung ihrer Mitglieder, durch die Form ihrer Ernennung und die Dauer ihrer Berrichtungen. Keine dieser Körperschaften wird aber privilegiert oder erblich seyn.“ — Ein Beschuß, welcher freilich die Forderungen der Geburtsaristokratie keineswegs befriedigte, doch wenigstens die wahre oder vorgesetzte Besorgniß, daß die Cortesversammlung in eine Art „Nationalconvent“ ausarten möchte, zu beschwichtigen geeignet war.

Noch vor dem Schluß des Jahres (24. Dez.) wurde ein von den Cortes etliche Tage früher angenommenes Gesetz, welches den Ministern außerordentliche Vollmachten zur Unterdrückung aufrührerischer Plane verlieh, feierlich in Madrid verkündet. Einige Tumulte, welche statt gefunden, gaben die Veranlassung zu solchem, die persönliche Freiheit allerdings bedrohenden und darum von der liberalen Seite nachdrücklich bekämpften Gesetze, welches indessen, so lange die Minister die nationale Richtung aufrichtig verfolgten, nur für die Feinde der Verfassung gefährlich war. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß Mitglieder der Cortes Minister werden und auch Befehlshaberstellen in der aktiven Armee annehmen dürfen, ohne

sich deshalb einer neuen Wahl zu Deputirten unterziehen zu müssen.

Das Verfassungswerk schritt indessen, unter vielen Mühen und mancherlei Zwiespalt der Richtungen, langsam vorwärts, wurde sodann, als es endlich zum Schluße gediehen, der Königin zur Annahme vorgelegt, von ihr in feierlicher Cortes-Sitzung beschworen, und sodann verkündet (18. Juni 1837). Die Hauptabweichungen desselben von der Cortes-Constitution von 1812 (deren Inhalt wir früher angegeben) gehen aus nachstehendem Auszuge hervor.

Im Eingange sagt die Königin Regentin im Namen ihrer Tochter, der Königin Isabella: „Wisset, daß die allgemeinen Cortes verordnet und sanktionirt und wir damit übereinstimmend angenommen haben, was folgt:“

„Da die Nation von ihrer Souverainität Gebrauch machen und die am 19. März 1812 in Cadiz promulgirte Staatsverfassung revidirt wissen wollte, so verordnen und sanktioniren die hierzu berufenen Cortes folgende

„Constitution der spanischen Monarchie.“

Im ersten Titel, überschrieben „von den Spaniern“ wird (nebst minder Wichtigem) festgesetzt: „Alle Spanier können, mit Unterwerfung unter die Gesetze, ihre Gedanken ohne vorgängige Censur drucken und frei herausgeben. Die Beurtheilung der Presßvergehen steht ausschließend den Geschworenen zu. Jeder Spanier hat das Recht, schriftliche Petitionen an den König und an die Cortes zu richten. Ein und dasselbe Gesetzbuch wird in der ganzen Monarchie gelten, und es wird für alle Spanier nur einen Gerichtsstand geben. Alle Spanier sind nach ihrem Verdienste und ihrer Fähigkeit zu den öffentlichen Stellen und Amtmännern zulässig. Folgen nun die gewöhnlich in den Constitutionsurkunden vorkommenden Zusicherungen der persönlichen Freiheit und der Unantastbarkeit des Eigenthums und endlich der Satz: „Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener der katholischen Religion, welche die Spanier bekennen, zu unterhalten.“ Der zweite Titel theilt die gesetzgebende Gewalt zwischen den Cortes und dem Könige und setzt die Theilung der Cortes in zwei gleich berechtigte legislative Körper fest. Im dritten und vierten Titel, vom Senat

und vom Congreß der Deputirten handelnd, wird die Zahl der Senatorn auf $\frac{3}{5}$ der Zahl der Deputirten bestimmt. Sie sollen vom Könige ernannt werden nach Vorschlag einer dreifachen Liste, welche von den Wählern der Deputirten (in jeder Provinz in einer der Bevölkerung derselben entsprechenden Zahl) vorzulegen ist. Um Senator zu werden, muß man Spanier, 40 Jahre alt und im Besitz eines durch das Wahlgesetz zu bestimmenden Vermögens seyn. Bei jeder Integral-Erneuerung der Deputirten-Versammlung, sey es wegen Erlösung ihrer Vollmachten oder wegen Auflösung, tritt ein Drittel der Senatorn, der Anciennität nach, aus; doch findet Wiederwahl statt. Die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind mit 25 Jahren Senatorn. — Der Deputirten-Congreß besteht aus den in jeder Provinz durch direkte Wahl (auf 80,000 Seelen wenigstens einer) zu erwählenden Mitgliedern. Um gewählt werden zu können, muß man Spanier, 25 Jahre alt, und mit den durch das Wahlgesetz zu bestimmenden weiteren Eigenschaften begabt seyn. Die Deputirten werden auf drei Jahre gewählt. Der fünfte Titel setzt die Befugnisse der Cortes fest. Dieselben sollen sich jedes Jahr versammeln. Der König beruft sie, kann sie auch suspendiren, schließen und auflösen; im letzten Falle jedoch muß binnen 3 Monaten eine neu zu wählende Versammlung statt finden. Sollte der König einige Jahre hindurch unterlassen, die Cortes vor dem 1. Dez. zu berufen, so haben sie von Selbst an diesem Tage zusammenzutreten, und, wenn neue Wahlen dazu nöthig sind, so müssen dieselben am 1. Sonntag im Okt. beginnen. In Fällen der Thronerledigung, oder wenn der König auf irgend eine Weise zur Regierung untauglich wird, versammeln sich die Cortes außerordentlicher Weise. Das Reglement gibt jeder der collegialen Körper sich Selbst, auch wählt der Congreß der Deputirten sich seinen Präsidenten, jener des Senates dagegen wird vom Könige ernannt. Die Verhandlungen beider Körper sind öffentlich. Jeder derselben kann, so wie der König, Gesetze in Vorschlag bringen. Wird ein solcher Vorschlag von einem dieser drei Faktoren verworfen, so kann er in derselben Legislatur nicht mehr vorgelegt werden. Die Cortes außer ihrem Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben

noch das Recht dem Könige oder dem Regenten den Eid auf die Verfassung abzunehmen, jeden Zweifel *de facto* oder *de jure* über die Ordnung der Thronfolge zu entscheiden; einen Regenten oder eine Regentschaft, wenn es nothwendig ist, zu ernennen, eben so einen Vormund für einen minderjährigen König, endlich die Minister zur Verantwortung zu ziehen. In letztem Fall klagt der Congreß an und der Senat richtet. Die Cortes sind für ihre Amts-Ausübung unverantwortlich; ihre wählbaren Glieder, wenn sie vom König oder von der Regierung eine ihnen nicht schon ohnehin gebührende Stelle oder Pension annehmen, unterliegen einer neuen Wahl. Der sechste Titel handelt vom König. Er verleiht diesem zuvörderst Heiligkeit, Unverzüglichkeit und Unverantwortlichkeit; sodann die gesetzvollziehende Gewalt in vollem Umfange und das Recht, für die innere Ordnung und äußere Sicherheit des Staates den Gesetzen gemäß zu sorgen; weiter die Sanktion und Bekündung der Gesetze, das Recht der Verordnungen zum Zweck des Gesetzesvollzugs, jenes des Kriegs und Friedens, der Aemter und Würden, der Begnadigung, der Minister-Ernennung, überhaupt so ziemlich alle Rechte, welche die Constitutionsurkunden anderer Länder dem Könige verleihen. Nur ist die Autorisation durch ein Gesetz nothwendig, wenn ein Gebietstheil veräußert, eine Offensiv-Allianz geschlossen, fremde Truppen im Reiche zugelassen werden sollen, eben so um eine Ehe einzugehen, um sich aus dem Lande zu entfernen und um die Krone zu Gunsten des unmittelbaren Nachfolgers niederzulegen. Seine Civiliste wird am Anfange jeder Regierung durch die Cortes festgesetzt. Den siebten und achtten Titel erfüllen die Bestimmungen über die Thronfolge und über die Minderjährigkeit des Königs. Sie sezten fest, daß wenn die Linien der rechtmäßigen männlichen und weiblichen Nachkommenschaft der legitimen Königin Dona Isabella von Bourbon erloschen seyn würde, alsdann (nach Ordnung der Linien und Grade, des Geschlechts und des Alters) die Schwestern der Königin mit ihren Nachkommen, sodann die Geschwister ihres Vaters und ihre Nachkommen, wosfern sie nicht ausgeschlossen sind, nachfolgen sollten. Nach Erlösung aller dieser Linien sollen die Cortes neue berufen, wie es der Nation am zuträglichsten ist. Die Cortes kön-

nen unfähige Prinzen, oder welche das Thronrecht verwirken, von der Thronfolge ausschließen. Der König wird mit 14 Jahren großjährig. Für die Zeit der Minderjährigkeit eines Thronfolgers ernennen die Cortes eine Regentschaft, eben so einen Wormund, wenn kein vom verstorbenen König ernannter oder unmittelbar durch's Gesetz berufener (namenlich Vater oder Mutter des Thronfolgers) vorhanden ist. Der neunte, von den Ministern handelnde, Titel verordnet insbesondere, daß Alles, was der König als solcher befiehlt oder anordnet, durch den betreffenden Minister unterzeichnet seyn muß, um vollziehbar zu werden. Der zehnte Titel regelt die richterliche Gewalt nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Gesetzlichkeit. Das Verfahren soll öffentlich seyn, die Justiz im Namen des Königs verwaltet werden. Der elfte Titel ordnet für jede Provinz einen Provinzialrath (deputacion provincial) und für jede Gemeinde einen Municipalrath (Ayuntamiento) an, welche durch freie Wahl ernannt werden. Der zwölfe und dreizehnte Titel endlich handeln von den Auflagen und von der bewaffneten Macht. In Ansehung der ersten, und eben so in Ansehung der permanenten Kriegsmacht, wird die jährliche Bewilligung der Cortes gefordert. Neben dem stehenden Heer aber soll auch in jeder Provinz ein Corps von Nationalgarden bestehen. Nach einem Zusatz-Titel wird das Geschworenen-Gericht verheißen, und für die überseeischen Provinzen eine besondere Gesetzgebung vorbehalten.

Zur Vervollständigung der Constitution fehlte noch das Wahlgesetz. Dasselbe wurde, nach lebhafter Discussion auf nachstehende Grundlagen gebaut: Jede Provinz ernennt für je 50,000 Seelen einen Deputirten und schlägt auf je 85,000 Seelen drei Candidaten für den Senat vor. Die Wahl geschieht direkt durch Stimmenmehrheit der Wähler. Um Wähler zu seyn, muß man 200 Realen an direkten Steuern bezahlen, oder irgend ein entsprechendes Einkommen nachweisen können. Die Provinzialdeputationen verfertigen die Listen der Wähler und theilen die Provinz in Wahldistrikte ein. Um Deputirter zu seyn ist bloß Ansässigkeit im Reiche erforderlich, ein bestimmtes Einkommen aber nicht. Doch ist das Amt der Deputirten unentgeltlich, wodurch die Aermern faktisch so viel als ausge-

schlossen werden. Um Senator zu seyn muß man ein jährliches Einkommen von 50,000 Realen, sey es auch als Ertrag einer Besoldung, nachweisen.

Diese Verfassung, wiewohl an Umfang und an Garantie der Freiheit jener von 1812 nachstehend, hätte allerdings, wenn aufrichtig von beiden Seiten geliebt und beobachtet, für Spaniens Wohlfahrt genügen, und der Nation einen ehrenvollen Rang unter den einer constitutionellen Regierung sich erfreuenden Völkern sichern mögen. Aber jene Bedingung fehlte von beiden Seiten. Die Regierung, d. h. der Hof und meist auch das Cabinet, hierin übereinstimmend mit der geheimen Gesinnung der Königin, hatten die Uneingeschränktheit der Gewalt, so weit sie irgend — ohne zu arge Verlezung der constitutionellen Formen — zu erringen wäre, zum Ziel; und die durch das Erscheinen solcher Gesinnung erbitterten Freiheitsfreunde nahmen entgegen eine feindselige Stellung wider die Regierung an, während eine dritte Partei, die der Mönche und ihres Schülings, des Prätendenten Don Carlos, die Fahne des unverhüllten, doch der Kirche dienstbaren, Absolutismus emportrug. Verschiedene, zum Theil weit ausgebreitete, revolutionäre Bewegungen entstanden aus solcher Stimmung der Gemüther; von Neuem bildeten sich in mehreren Provinzen aufrührerische Junten und brach die Anarchie drohend herein, während ein Carlistisches Heer bis in die Nähe Madrids vordrang und diese Hauptstadt deshalb in Belagerungsstand versetzt ward. Hierüber und über den zusehends schlimmern Gang des Krieges entbrannten Volk und Heer in Wuth, und gingen in verschiedenen Orten Ermordungen in Verdacht gefallener H äupter vor, wodurch zwar vielfacher Schrecken verbreitet, jedoch in der Hauptsache wenig gebeffert, vielmehr nur den Anticonstitutionellen ein willkommener Vorwand zu reaktionären Maßregeln gegeben und in Folge der letztern die Entzweiung der Gemüther vervollständigt ward.

Am 4. November 1837 wurden die außerordentlichen (zur Revision der Verfassung berufenen) Cortes aufgelöst und bald darauf (19. November) die neu gewählten ordentlichen eröffnet. Die gemäßigte Stimmung der Mehrzahl der Deputirten ermunterte die Regierung zu Erneuerung absolutistischer oder wenigstens streng monarchischer Plane. Eine Ministerveränderung,

welche den Grafen D'falia (einst Minister unter Ferdinand VII. und darum den Constitutionellen verhaft), an die Spize des Cabinets rief (17. Dezember), verkündete solchen Entschluß, regte aber natürlich ein heftiges Widerstreben der sogenannten Graltirten auf. Olozaga empfing den neu eintretenden Minister in der Cortesversammlung mit einer donnernden Rede, gewann jedoch die Mehrheit der Versammlung für seine entschiedene Richtung nicht. Als bald nachher (Anfang Jäanners 1838) der Deputirte Huelves mit einer heftigen Interpellation die Minister angriff, vertheidigte dieselben der Graf Torreno in einer glänzenden Rede, worin er ein politisches System entwickelte, welches jenem des „Ju stemilieu“ ziemlich ähnelte und selbst von Martinez de la Rosa möchte gebilligt werden. Auch Galiano erklärte sich für den Moderantismus, mithin für das Zurückschreiten, alles in der Hoffnung, durch solche monarchische Richtung die Gunst der nordischen Mächte und allernächst die wirksame Hilfe Frankreichs zu erringen. Schon wurde gegen die Revolution von La Granja bitterer Tadel laut, und man suchte ihr, die da den Julius-Thron erschreckt habe, die Schuld der versagten Intervention aufzubürden, was indessen Olozaga siegreich widerlegte, aus dem Datum der königlichen Ordonnanz nachweisend, daß schon vor jener Revolution Ludwig Philipp durch die Drohungen der großen Continentalmächte zur Auflösung des bereits um Bau versammelt gewesenen Hilfsheeres bestimmt worden sey.

Zusehends machte der Monarchismus in der Regierung Fortschritte, und entsprechend erkaltete der Eifer der Freigeistigen für Christinen, und erhöhten sich die Hoffnungen der Carlisten. Dagegen fingen jetzt die öffentlichen Blätter des Auslandes, welche bisher fast Alles, was seit der Revolution von La Granja, ja seit der Verkündung des Estatuto real in Spanien geschehen, mit bitterm Tadel belegt hatten, die Regierung, d. h. das Ministerium D'falia, so wie die demselben in der Mehrheit anhängenden Cortes zu loben an, und rießen bestimmter als je den Satz aus: Spanien sey zur Freiheit nicht reif, und müsse nothwendig eine absolute Regierung haben.

Inmitten solcher einheimischer Bewegungen war ein bedeu-

tender Schritt zur Aussöhnung des Mutterlandes mit den abgefallenen Colonien durch die Anerkennung Mexiko's als unabhängigen Staates geschehen (28. Dezbr. 1836). Mit den übrigen Colonien führten die Unterhandlungen bis heute noch nicht zum Ziele; doch ist der Weg dazu eröffnet und die Erreichung vielleicht nicht fern.

Am 12. Juli wurde die Cortes-Sitzung, welche den von ihr gehaltenen Erwartungen nur wenig entsprochen, durch die Königin geschlossen, und sodann noch ungeschickter als zuvor der Weg der Reaktion betreten. Die Liberalen erfuhren weit größere Ungunst als die Carlisten, ja Verfolgung; und die retrograde Partei, mit ihrem Hauptbeschützer, dem Grafen Luhan (Espartero), stellte als Muster des für Spanien zu wünschenden Regierungssystems ganz unumwunden das preußische auf, wogegen selbst Martinez de la Rosa protestierte.

Ein abermaliger, in Folge neuen Kriegsunglücks als nöthig erschienener, Ministerwechsel (7. September) brachte — dem französischen Justemilieu zu Gefallen — den Herzog von Frias, früher Gesandten am französischen Hofe, ans Ruder; doch blieb die Richtung des Cabinets so wie der Camarilla so ziemlich dieselbe. Der Unmuth des Volkes ward natürlich dadurch erhöht, und eine nachdrückliche Adresse des liberalen Ayuntamiento von Madrid an die Königin, worin die Aufrechthaltung der Verfassung verlangt ward, zeugte von solcher vorherrschenden Gesinnung. Die Cortes jedoch, welche am 8. November von Neuem zusammentraten, blieben in ihrer Mehrheit der retrograden Regierung ergeben. Diesen schwächeren Geist der Majorität verkündete schon die Präsidentenwahl in der Deputirten-Kammer, welche mit 68 Stimmen gegen 55 auf den Regierungsmann Isturiz fiel, und daher bei der constitutionell gesintneten Bevölkerung die lebhafteste Entrüstung hervorrief. Ein Paar Tage vor Gröffnung der Kammer hatte eine — wie die Liberalen behaupten — von der Polizei Selbst veranstaltete Emeute statt gefunden, in deren Folge Madrid abermal in Belagerungsstand erklärt ward. Derselbe ward zwar bald wieder aufgehoben, die Gemüther jedoch dadurch keineswegs beruhigt. Die Bewegungspartei in der Kammer donnerte indessen — unter dem lautesten Beifallsruf der Tri-

bunen — gegen die Minister, und der Deputirte Lopez machte den förmlichen Antrag, in der Antwortadresse auf die Thronrede „das bisher von der Regierung beobachtete System für verderblich zu erklären“, welchem Antrag die — durch die Gährung im Volk erschreckte — Majorität wenigstens in so fern bestimmt, daß er zur Discussion gebracht werden solle.

Unter solchen Umständen erkannte man bei Hof endlich die Nothwendigkeit, das erst kurz zuvor der Volksstimme wie zum Troz eingesezte Ministerium wieder zu entlassen. Schon am 19. November hatten sämmtliche Minister Selbst ihre Entlassung angeboten, die Königin jedoch dem Herzog von Frias dieselbe noch einstweilen verweigert. Er — nach Berathung mit sämmtlichen Staatsmännern, welche vor Ihm seit 1834 Ministerpräsidenten waren, (Martinez de la Rosa, Menabízabal, Isturiz, Galatrava, Bardaxi, Oñalia) sollte das neue Cabinet bilden. Die Unterhandlungen darüber dauerten aber geraume Zeit; denn man wünschte eine Zusammensetzung, welche scheinbar der Bewegungspartei sich annäherte, und im Grunde dennoch das alte System fortführe. Endlich, am 10. Dezember 1838, wurde die vollständige Entlassung des alten Ministeriums und zugleich die Ernennung des bisherigen Gesandten in Lissabon, Don Evaristo Perez de Castro zum Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten bekannt gemacht. Dieser, wie einige der übrigen neuen Minister, galt zwar für etwas mehr constitutionell gesinnt, als ihre Vorfahrer im Amt; doch war bald wahrzunehmen, daß im Ganzen die Richtung nur wenig verändert sey, weswegen auch das Mißvergnügen der Liberalen fortdauerte und neue drohende Bewegungen in den Provinzen ausbrachen. Mit Trauer und Erbitterung sahen dergestalt die Vaterlandsfreunde den Sieg der Volksache in fortwährend größere Ferne gerückt. Die Revolution von la Granja, die man als den Anfangspunkt eines freiheitlichen Zustandes und als die Bürgschaft des schnellen Triumphes über Don Carlos wie über den Absolutismus betrachtet hatte, ward nachgerade von den Häuptern des Kriegs, namentlich von Espartero, ganz unumwunden für ein öffentliches Unglück erklärt; und am

Hofe war man einer Aussöhnung mit Don Carlos weniger abgeneigt, als einer Befreundung mit den Freigesinnten. Das französische Regierungssystem, so wie es etwa das Ministerium Molé im Sinne seines königlichen Gebeters ausübte, schien den spanischen Ministern als Musterbild vorzuschweben; die Nation sollte ein Paar constitutionelle Formen statt des Wesens der Freiheit hinnehmen, der persönlichen Befriedigung einzelner Ehregeiziger und Herrschüchtiger sollte das Wohl der Nation aufgeopfert, die Kunst der Mächte durch möglichst vollständiges Zurückschreiten erkaufst, und der Bürgerkrieg eher verewiget, als durch eine aus dem Gefühl der erlangten Freiheit stammende energische Kraftentwicklung beendigt werden.

Auswärtige Verhältnisse. Gegenwärtige Lage und Aussicht.

Wir haben schon früher des zu Gunsten der Thronansprüche Dona Isabella's und der vormundschaftlichen Regentschaft ihrer königlichen Mutter Christine am 22. April 1834 geschlossenen sogenannten Quadrupelallianz-Traktates, gedacht. Derselbe war erwachsen aus dem, während des in Portugal zwischen Don Pedro und Don Miguel geführten Bürgerkriegs von England zu Gunsten des ersten eingegangenen, Bündniß mit Spanien, welchem sodann auch Frankreich beitrat und dadurch die imponirende Erscheinung eines westeuropäischen Bundes constitutioneller Staaten gegenüber der von der heiligen Allianz übrig gebliebenen Vereinigung der drei nordöstlichen, absolutistischen Großmächte hervorrief. Es war jedoch — wegen der von den letzten gegen jede von Seite Frankreichs etwa zu unternehmende Intervention eingelegten Einsprache — der Quadrupel-Allianzvertrag in so behutsam und beschränkend lautenden Ausdrücken gefaßt worden, daß eine wahrhafte oder entscheidende Hilfeleistung ausgeschlossen blieb, und von Seite der Quadrupel-Allianz wenig mehr zu Gunsten Christinens gethan werden konnte, als hinwieder den für Don Carlos bestimmten Mächten zu Gunsten dieses Prätendenten zu thun selbst ohne ausdrücklich erklärte Theilnahme möglich blieb.

Der ursprüngliche, am 4. April geschlossene, Allianz=Vertrag der vier Mächte besagt wörtlich mehr nicht als Nachstehendes: „1) Portugal verpflichtet sich, alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anzuwenden, um den Infanten Don Carlos vom portugiesischen Gebiete auszutreiben. 2) Spanien verpflichtet sich, auf das portugiesische Gebiet eine hinreichende Zahl spanischer Truppen abzusenden, die mit denen Portugals zusammen operiren sollen, um Don Carlos und Don Miguel zu zwingen, das portugiesische Gebiet zu verlassen. 3) England verpflichtet sich zur Mitwirkung durch Anwendung einer Seemacht zur Unterstützung der Operationen und anderer durch diesen Traktat nöthig gewordener Maßregeln. 4) Im Falle, daß die Mitwirkung Frankreichs von den hohen contrahirenden Parteien für nöthig sollte erachtet werden, verpflichtet sich dasselbe, Alles zu thun, was seine Verbündeten in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung verfügen würden.“ — Die Unzulänglichkeit dieser Artikel wurde, als der Bürgerkrieg auf spanischen Boden versetzt war, sofort erkannt, und es kam daher in Folge der geänderten Umstände unter'm 10. August des Jahres 1834 ein Zusatz=Vertrag zu Stande, des Inhalts: „Nachdem S. M. die hohen Contrahirenden des Vertrags vom 22. April 1834 die auf der Halbinsel neuerdings vorgefallenen Ereignisse in ernste Erwägung gezogen und sich davon überzeugt haben, daß dieser neue Zustand der Dinge nothwendig neue Mittel erheischt, um den Zweck des Vertrags zu erreichen; so sind sie über nachstehende Zusatzartikel übereingekommen: 1) S. M. der König der Franzosen verpflichtet sich, an den Punkten seines Reiches, welche an Spanien grenzen, die passendsten Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß die spanischen Insurgenten von dem französischen Gebiete aus irgend eine Hilfe an Waffen, Mannschaft oder Munition erhalten können. 2) S. M. der König von Großbritannien verpflichtet sich, Ihrer katholischen Majestät die Waffen und Kriegsbedürfnisse zu liefern, deren sie nöthig haben könnte, und ihr außerdem im Falle der Noth mit einer Seemacht beizustehen. 3) S. M. der Herzog Regent von Portugal verpflichtet sich, im Falle der Noth ihrer kathol. Majestät mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu Hilfe zu kommen.“ —

Aus diesem Vertrag und der von Seite Englands erweiternd, von Seite Frankreichs aber beschränkend gemachten Auslegung desselben entstand nun ein seltsames Mittelding zwischen Intervention und Nichtintervention oder zwischen Coöperation und Nichtcoöperation, überhaupt zwischen Theilnahme und Nichttheilnahme am Krieg, wie eines bisher in der Staatengeschichte nicht vorkam und wie für Spanien Selbst kein unheilvollereres zu erdenken war. Die europäischen Mächte, bei fortwährenden Friedens- und Freundschafts-Versicherungen unter sich selbst, unterstützten in alle Wege, nur nicht durch förmliche Kriegsführung, überhaupt nicht auf eine zum Ziel führende Weise, die einen Christinen, die andern Don Carlos; ja dieselbe Macht, Frankreich, während sie erklärter Mäzen Christinen in Schutz nahm, begünstigte gleichzeitig durch mancherlei Nachsicht, ja, wie man behauptet, durch heimlich geleistete positive Hilfe, die Sache des Prätendenten. Auch aus England, doch hier nur durch Privat-Spekulation oder auch Parteinahme, bezogen die Carlisten vielen Kriegsbedarf und selbst Geld. Die nordöstlichen Mächte aber sandten nebenbei eine Anzahl tüchtiger Offiziere, zum Theil auch politische Agenten, ins Carlistische Lager; und die italischen Staaten, zumal Neapel und Sardinien, die leichtere Communikation mit Spanien benützend, leisteten die Unterstützung auf noch werthätigere Weise. Die Völker trauerten über solches, nur zur Verewigung des schrecklichen Krieges führende Entgegenwirken der Cabinets, und Spanien verwünschte eine erbarmungslose Politik, welche seinen Boden mit Leichen und Trümmern bedeckte. Vergebens waren seine Klagen und Beschwerden über die dem Prätendenten von außen so reichlich gewährte Hilfe, vergebens seine oft wiederholten dringenden Aufforderungen an Ludwig Philipp um wirksamen Beistand, um entscheidende Dazwischenkunst zu Gunsten der Königin. Bei dem einmal bestehenden Gegensatz der in die Herrschaft Europa's sich theilenden zwei Systeme, nämlich des absolutistischen und des constitutionellen, bei der Aussicht auf einen für die Zukunft ganz unvermeidlichen feindlichen Zusammenstoß derselben, brachte es die nothwendige Politik der die erste Richtung verfolgenden Mächte mit sich, daß sie das Aufkommen liberaler Institutionen in der Halbinsel nicht dulden, wenigstens